

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GG Art. 14 A; Pr.Ges. betr. die Errichtung öffentlicher,
ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser v. 18. März
1868, GS 277, § 7

Die Einführung des Schlachthausbenutzungszwangs durch
gemeindliche Ortssatzung löst im Geltungsbereich des
Preuß. Gesetzes betr. die Errichtung öffentlicher,
ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18.
März 1868 einen über die Regelung des § 7 dieses Ge-
setzes hinausgehenden Entschädigungsanspruch unter
dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs in den
Metzgercibetrieb nicht aus.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1968 - III ZR 5/66 - OLG Hamm

LG Arnsberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 5/66

URTEIL

Verkündet am

1. Juli 1968

Schorm,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters August B [REDACTED] ,

N [REDACTED] - H [REDACTED] Ba [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Stadt N [REDACTED] - H [REDACTED] ,

vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 26. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt im Ortsteil H■■■■ der beklagten Stadt eine Metzgerei, die eine eigene Schlachthanlage hatte. Durch Satzung vom 24. Juli 1942 wurde im Ortsteil N■■■■ der beklagten Stadt Schlachthofbenutzungszwang eingeführt und jegliches Schlachten außerhalb des Städtischen Schlachthofes verboten. Der Geltungsbereich dieser Satzung wurde im Jahre 1959 auf den Ortsteil H■■■■ ausgedehnt, und zwar auf Grund der 2. Nachtragssatzung vom 8. Juni 1959, die auf Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GVBl 1952, 283), des Preußischen Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS S. 277)



- SchlHsG - sowie des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S. 152) - in der z.Zt. gültigen Fassung - gestützt war.

Mit Verfügung vom 23. November 1959 untersagte die Beklagte dem Kläger die weitere Benutzung seines eigenen Schlachthauses. Darüber kam es zu einem Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Parteien, in dem der Kläger die Rechtswirksamkeit der Ortssatzung in Abrede stellte und überdies die Auffassung vertrat, das Verbot, die eigene Schlachthanlage zu benutzen, stelle einen enteignenden Eingriff in seinen Gewerbebetrieb dar, der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GrundG nur gegen Entschädigung zulässig sei. Seine Klage wurde jedoch vom Verwaltungsgericht Arnsberg abgewiesen. Berufung und - vom Berufungsgericht zugelassene - Revision blieben ebenfalls ohne Erfolg. In den Gründen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist u.a. ausgeführt: Es könne dahinstehen, ob in der angefochtenen Verfügung, wie das Oberverwaltungsgericht meine, eine Enteignung zu erblicken sei. Denn die satzungsmäßige Regelung und die darauf gestützte angefochtene Verfügung seien, selbst wenn es um eine Enteignung gehe, nur dann aufzuheben, wenn es an einer ausreichenden Entschädigungsregelung fehle. Eine solche aber sei in ausreichendem Maße in § 7 SchlHsG enthalten.

Der Kläger benutzt seit dem 4. Oktober 1962 nicht mehr die eigene Schlachthanlage, sondern den Schlachthof der Beklagten. Zur Abgeltung des Schadens, der ihm dadurch entstanden ist, daß seine dem Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges ihrer Bestimmung entzogen wurden, gewährte die Beklagte dem Kläger gemäß § 7 Abs. 1 SchlHsG einen Betrag von 4.300 DM.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger nunmehr aus enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten die ihm durch die Benutzung des Städtischen Schlachthofes angeblich entstandenen weiteren Schäden und im Jahre 1963 anfallenden Mehrkosten ersetzt. Er macht dazu folgende Rechnung auf:

Anschaffung eines Pkw	DM 6.644,70
Anschaffung des Kunststoff-einsatzes	DM 185,--
1963 entstandene Schlacht-hofgebühren	DM 2.160,89
Gesamtaufwand für die Unter-haltung des Pkw für 1963	DM 1.472,70

	DM 10.463,29,
abzüglich 1963 ersparte Eigenschlachtkosten	DM 1.245,55
abzüglich gezahlte Ent-schädigung	DM 4.300,--

	DM 4.917,74.

Dazu vortritt der Kläger die Auffassung: Zwar enthalte § 7 SchlHsG eine Entschädigungsregelung, doch bemesse sich das Ausmaß der Entschädigung nicht allein nach dieser Vorschrift. Es handele sich bei dem ihm durch den Schlachthofbenutzungszwang zugefügten Schaden um dauernde Belästigungen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GrundG zu entschädigen seien.

Der Kläger hat dementstprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 4.917,74 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Demgegenüber hat die Beklagte, die um Abweisung der Klage geboten hat, geltend gemacht: Mit der dem Kläger gezahlten Entschädigung von 4.300 DM seien der

Wert des Schlachthausgebäudes und der Einrichtungen des Klägers zur Zeit der Betriebsaufgabe voll ersetzt. Weitergehende Ansprüche stünden dem Kläger nicht zu, wie sich aus § 7 Abs. 2 SchlHsG ergebe, wonach eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet würden, nicht statthabe.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung: Zwar sei durch das Verbot, das eigene Schlachthaus weiter zu benutzen, in den als Eigentum geschützten Gewerbebetrieb des Klägers eingegriffen worden. Indes sei dem Kläger durch diesen Eingriff nichts genommen, worauf er einen zeitlich unbegrenzten Anspruch gehabt habe. Vielmehr sei durch diesen Eingriff lediglich die Sozialpflichtigkeit seines Eigentums konkretisiert und "die Grenze der Wesensgehaltssperre des Eigentums und damit auch des Gewerbebetriebes nach Art. 19 Abs. 2 GG" nicht überschritten. Das bedeute, daß der Kläger sich die Beschränkungen und Erschwernisse in seinem Gewerbebetrieb aus Gründen des Allgemeinwohls ohne Entschädigung gefallen lassen müsse.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis unbegründet.

Die Rechtmäßigkeit der durch gemeindliche Satzung angeordneten Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges und des darauf beruhenden Verbotes an den Kläger, das eigene Schlachthaus weiter zu benutzen, steht auf Grund der - die Zivilgerichte insoweit bindenden - Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts fest, wird auch von dem Kläger nicht mehr in Zweifel gezogen. Diese - rechtmäßigen - Maßnahmen stellen auch im Gegensatz zur Meinung des Klägers keine Enteignung, keinen enteignenden Eingriff in seinen Gewerbebetrieb dar. Denn sein Gewerbebetrieb ist in den Grenzen, in denen er als "Eigentum" im Sinne des Art. 14 GrundG geschützt ist, durch die Maßnahmen der Beklagten überhaupt nicht beeinträchtigt worden. Dies gilt jedenfalls, soweit es um diejenigen mit der Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges verbundenen Beeinträchtigungen und Erschwerungen im Gewerbebetrieb des Klägers geht, die nicht darin bestehen, daß das eigene Schlachthaus mit seinen Einrichtungen dadurch an (Substanz-) Wert verloren hat, daß es zu dem Zweck, dem es dienen sollte, nicht mehr benutzt werden kann. Denn für diesen Nachteil hat der Kläger eine Entschädigung erhalten und insoweit verlangt er in diesem Rechtsstreit, wie seine der Klage zugrunde liegende "Schadensberechnung" zeigt, keine Entschädigung mehr.

Der Kläger und seine Rechtsvorgänger haben den Metzgereibetrieb in der Weise, daß die Schlachtungen im eigenen Schlachthaus durchgeführt wurden, etwa seit dem Jahre 1898 betrieben. Zu dieser Zeit war das Preussische Schlachthausgesetz seit langem in Kraft. Die gesetzliche Ordnung ging mithin entsprechend § 1 SchlHsG

dahin, daß in denjenigen Gemeinden, die über ein öffentliches Schlachthaus verfügten, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden konnte, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben das Schlachten von Vieh ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen werden dürfe. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mußte mithin jeder Inhaber eines Metzgereibetriebes damit rechnen, daß er nach Erlaß eines entsprechenden "Gemeindebeschlusses" genötigt sein werde, Schlachtungen nicht mehr im eigenen Schlachthaus, sondern ausschließlich im öffentlichen Schlachthaus vornehmen zu können. Dieses Risiko bestand auch für den Gewerbebetrieb des Klägers und seiner Rechtsvorgänger von Anfang an. Dieser Gewerbebetrieb war mithin von vornherein mit dem Risiko belastet, eines Tages durch die Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges beeinträchtigt zu werden. Der Gewerbebetrieb und damit das hier in Betracht kommende "Eigentum" des Klägers und seiner Rechtsvorgänger war dementsprechend von vornherein insoweit eingeschränkt. Die als Eigentum geschützte Rechtsposition des Klägers war mithin nicht von der Art, daß sie gegen die Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie Schutz geboten hätte. Demzufolge konnte durch die tatsächliche - rechtmäßige - Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges der Kläger nicht in seiner "Eigentümerposition" beeinträchtigt werden; ihm wurde nichts in enteignender Weise genommen, vielmehr wurde lediglich das Risiko aktualisiert, mit dessen möglichem Eintritt der Gewerbebetrieb von Anfang an belastet war und mit dessen tatsächlichem Eintritt der Kläger von allem Anfang an hatte rechnen müssen. Mit anderen Worten: Mit der tatsächlichen Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges traten lediglich die Begrenzungen zutage, die dem

Gewerbebetrieb schon immer innogewohnt hatten (vgl. dazu die Entscheidung des Senats in BGHZ 40, 355).

Aus dem in Ablichtung überreichten "Bauerlaubnis-schein" vom 31. März 1898 kann die Revision - selbst wenn man annehmen wollte, daß dieser Schein, wie die Revision meint, nach den in BGHZ 3, 65 ff; 5, 240 ff und 299 ff sowie 18, 59 f aufgestellten Grundsätzen überhaupt in der Revisionsinstanz vorwertbar wäre - nichts gewinnen. Dadurch, daß der Rechtsvorgänger des Klägers zu einer Zeit, als ein öffentliches Schlachthaus in der beklagten Gemeinde noch nicht bestand, die baupolizeiliche Erlaubnis zum Bau eines Schlachthauses erhielt, wurde dem Gewerbebetrieb das ihm innewohnende und oben erörterte Risiko nicht genommen und wurde er nicht im Rahmen der Eigentumsgarantie gegen die Einführung des Schlachthausbenutzungszwanges geschützt. Auch wenn man davon ausgehen wollte, durch die Erteilung der Bauerlaubnis sei ein "Vertrauenstatbestand" für den Inhaber des Metzgereibetriebes in der Richtung geschaffen, daß er habe darauf vertrauen dürfen, das auf eigene Kosten erstellte Schlachthaus künftighin zur Durchführung von Schlachtungen auch tatsächlich benutzen zu können, würde sich die Rechtslage des Klägers nicht verbessern. Denn einmal würde dieses Vertrauen nicht für alle Zeit, sondern lediglich für eine angemessene Frist, die nach mehr als 60 Jahren sicherlich verstrichen wäre, schutzwürdig sein. Zum andern würde bei Maßnahmen der Gemeinde, die diesem von ihr geschaffenen Vertrauenstatbestand widersprechen würden, ein Entschädigungsanspruch, wenn überhaupt, nur unter dem Gesichtspunkt gewährt werden können, daß der Inhaber des Gewerbebetriebes Aufwendungen für die Erstellung des Schlachthauses gemacht habe, die

sich nunmehr als nutzlos erwiesen. Insoweit aber hat der Kläger unstreitig eine Entschädigung tatsächlich erhalten.

Die Kosten der danach als unbegründet zurückzuweisenden Revision hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens